

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Regine Lück, Fraktion DIE LINKE**

**Landesplanungsbeirat berufen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wann erfolgt die Berufung des Landesplanungsbeirates, der nach dem Landesplanungsgesetz jeweils für die Dauer einer Wahlperiode berufen wird?

Nach Unterbreitung der personellen Vorschläge für die Besetzung des Landesplanungsbeirates für die 6. Legislaturperiode durch die im Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), festgeschriebenen Institutionen hat der für Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister das Kabinett am 26. Juni 2012 über die beabsichtigte Berufung der Mitglieder des Landesplanungsbeirats informiert. Die Berufung der Mitglieder sowie die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Landesplanungsbeirates werden zeitnah erfolgen.

2. Stellt für die Landesregierung die vorgesehene zusätzliche Ausweisung von Windeignungsflächen einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur grundsätzliche Fragen der Landesplanung dar und wie wird diese Auffassung begründet?

Die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt nicht durch die Landesregierung im Landesraumentwicklungsprogramm, sondern als Aufgabe der Regionalplanung durch die Regionalen Planungsverbände in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen.

3. Was sind die Gründe dafür, dass bislang noch kein neuer Landesplanungsbeirat und auch der Beirat der letzten Wahlperiode bisher nicht einberufen wurde?

Die Mitglieder des Landesplanungsbeirates werden gemäß Landesplanungsgesetz für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages berufen. Die Mitgliedschaft endet mit der Berufung eines neuen Landesplanungsbeirats. Da die Berufung des neuen Landesplanungsbeirates vorbereitet wird, war die Einberufung des Beirates der letzten Wahlperiode nicht zielführend.

4. Mit welchem Ergebnis wurde geprüft, künftig in den Landesplanungsbeirat auch den Landesfrauenrat und den Integrationsförrat mit einzubeziehen und wie wird das Ergebnis jeweils begründet?

Der Landesplanungsbeirat wird gemäß Landesplanungsgesetz berufen. § 11 Absatz 3 Landesplanungsgesetz enthält eine abschließende Regelung zur Besetzung des Beirates. Insofern war die Prüfung weiterer Mitgliedschaften nicht erforderlich.